



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI 4 66 k 08 01 08 Einzelfälle/Gießen

Herrn Ortsvorsteher
Norbert Herlein
[REDACTED]
35398 Gießen

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Fr. Hoffmann
Telefon 0611 815- 2380
Telefax 0611 815- 49 2380
E-Mail erika.hoffmann@wirtschaft.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 18. April 2015

Datum 10. Juni 2015

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Wetzlarer Straße (L3451) in Gießen-Kleinlinden

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 18. Mai 2015. Herr Minister Al-Wazir hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. In Ihrer E-Mail setzen Sie sich für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Wetzlarer Straße in Gießen-Kleinlinden ein. Sie begründen dies mit zu schmalen Gehwegen, dass es dadurch zur Gefährdung von Fußgängern komme. Insbesondere bitten Sie um die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h im Bereich des Don-Bosco-Hauses (Wetzlarer Straße Nr. 64).

Die örtlichen Gegebenheiten und die Verkehrsregelungen in der Wetzlarer Straße in Kleinlinden waren bereits im Jahr 2012 Gegenstand einer ausführlichen Prüfung in meinem Haus. Damals wurde entschieden, dass nur für den Streckenabschnitt Wetzlarer Straße Nr. 26 bis Haus Nr. 46 die Voraussetzungen für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h vorliegen. Nach meinem Kenntnisstand sind seitdem keine Veränderungen eingetreten. Auch in Ihrer aktuellen E-Mail tragen Sie keine neuen entscheidungserheblichen Aspekte vor. Dies gilt auch für den Bereich vor dem Don-Bosco-Haus. Die Gehwegbreite vor dem Don-Bosco-Haus beträgt mindestens fünf Meter. Zudem liegt die Bebauung bedingt durch einen vorgelagerten Parkplatz sowie einer gesicherten Treppenanlage mehr als 12 Meter vom Gehweg entfernt. Außerdem befindet sich im Bereich des Don-Bosco-Hauses noch ein Fußgängerüberweg. Die in der Nähe befindliche leichte Biegung der L 3451 ist gut einsehbar. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung in diesem Bereich ist daher weder tatsächlich geboten noch rechtlich zulässig.

Soweit Sie eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit in der Wetzlarer Straße durch Fehlverhalten von Verkehrsteilnehmern schildern, wird auf die Möglichkeit der Verkehrsüberwachung durch Polizei bzw. durch das Ordnungsamt der Stadt Gießen verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Günther Hermann